

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 36
Mag. Marie-Theres Liptajnik
post@ma36.wien.gv.at
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

Innere Stadt, 12. Jänner 2024

Betreff: MA 36-655548-2022-16

Anmerkungen zum Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird.

Aus Sicht der Inneren Stadt gibt es dazu eine formale, eine inhaltlich-konkrete und eine inhaltlich-allgemeine Rückmeldung.

1. Auswirkungen auf Bezirke im Vorblatt ausweisen

Im Unterschied zu anderen Gliederungen von Vorblättern zu Änderungsentwürfen von Wiener Landesgesetzen wurde hier das Kriterium „Auswirkungen auf Bezirke“ nicht angeführt.

Dies verwundert umso mehr, als dieser Entwurf eine eindeutige und ausdrückliche Änderung der Bezirkskompetenzen enthält, siehe „Erläuternde Bemerkungen“ zu Art. I Z 11 bis 13 (§ 5) letzter Satz.

Es wird ersucht, die „Auswirkungen auf Bezirke“ im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen und in das Vorblatt ausdrücklich, wie auch bei anderen Gesetzesentwürfen üblich, als eigenen Punkt aufzunehmen.

2. Ablehnung der Beschneidung der Bezirkskompetenz ohne inhaltliche Begründung

Nicht akzeptiert werden kann der Entfall des Anhörungsrechtes der örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

Der Entwurf führt dafür keine inhaltliche Begründung an, die der Bezirk nachvollziehen könnte, sondern zieht sich auf eine formaljuristische Begründung zurück, die aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen ist.

Die Begründung dazu lautet „*Das Anhörungsrecht der örtlich zuständigen Bezirksvertretung entfällt, da dieses nach der Wiener Stadtverfassung bzw. in den auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen nicht zwingend normiert ist.*“ („Erläuternde Bemerkungen“ zu Art. I Z 11 bis 13 (§ 5) letzter Satz).

Diese Begründung wird auch über den konkreten Fall hinaus ausdrücklich abgelehnt. Nur, weil etwas nicht zwingend normiert ist, bedeutet es denklogisch nicht, dass es deswegen nicht möglich ist.

Das zeigt sich auch anhand der Neuregelung, denn die gesetzliche Interessensvertretung ist weiterhin zu hören. Es wird auf den Grundsatz der Gleichbehandlung hingewiesen, der hier offensichtlich nicht erfüllt wird.

Eine Streichung von Bezirkskompetenzen ohne inhaltlich nachvollziehbare Begründung wird jedenfalls abgelehnt.

3. Den Beitrag der Tanzschulen für das Weltkulturerbe hervorheben

Das historische Zentrum von Wien wurde 2001 in die UNESCO-Welterbeliste eingeschrieben.

Maßgeblich dafür waren drei Kriterien, darunter:

(vi) Seit dem 16. Jahrhundert ist Wien universell als musikalische Hauptstadt Europas anerkannt.

Für das Kriterium vi muss eine Stätte „in unmittelbarer oder erkennbarer Weise mit Ereignissen oder überlieferten Lebensformen, mit Ideen oder Glaubensbekenntnissen oder mit künstlerischen und literarischen Werken von außergewöhnlicher universeller Bedeutung verknüpft sein (dieses Kriterium gilt in Verbindung mit anderen Kriterien).“

Seit 2017 befindet sich das historische Zentrum von Wien jedoch auf der "Roten Liste" des gefährdeten Welterbes. In den letzten Jahren wurden mehrere Schritte gesetzt, um die Aberkennung des Welterbestatus für das historische Zentrum von Wien abzuwenden. Darüber hinaus geht es auch darum, diesem Status, den die Stadt Wien aufgrund einer internationalen Verpflichtung erhalten hat, auch langfristig abzusichern, in konkrete Umsetzung zu bringen und in diesem Sinne in der Gesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen. So ist ein Managementplan beschlossen worden, das Welterbe wurde in der aktuellen Novelle zur Bauordnung gestärkt und auch im laufenden Flächenwidmungsplan für ein Gründerzeitviertel der Inneren Stadt sind Punkte explizit für die Bewahrung des historischen Zentrums im Sinne des Welterbes berücksichtigt.

Leider findet sich im vorliegenden Entwurf keinerlei Hinweis auf das Welterbe, obwohl Tanzen und Musik wohl eine untrennbare Einheit sind. Wer von „Walzer“ spricht hat vielfach dazu das Bild des Wiener Walzers gedanklich im Kopf, auch sind Tanzschulen ein Teil des vielfältigen Musiklebens in Wien bzw. liefern die Grundlage für das Funktionieren von musikalischen Veranstaltungen wie Bälle und Redouten, also der Wiener Ballkultur. Im Attribut „Musikleben in vielfältigen Öffentlichkeiten“ heißt es u.a. „Insbesondere die Wiener Bälle sind gelebte Tradition bis heute...“ (siehe Managementplan, Seite 50).

Es wird daher angeregt, diesen Aspekt entsprechend in das Gesetz und insbesondere in die Ausbildungs- bzw. Zulassungserfordernisse einfließen zu lassen, um die Bedeutung der Tanzschulen für das Weltkulturerbe zu unterstreichen.

Mit besten Grüßen



MMag. Markus Figl
Bezirksvorsteher Innere Stadt

